

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.
N^o 42. Freitag, den 4. Juni 1875.

Verfügung

an die Stadtgemeinderäthe zu Wilsdruff und Siebenlehn und sämtliche Gemeindevorstände im Bezirke der
Königl. Amtshauptmannschaft Meissen.

In Folge einer auf Anordnung des Königl. Ministerium des Innern von der Königl. Kreishauptmannschaft unterm 26. vor. Mon. anher erlassenen Verordnung werden die Stadtgemeinderäthe zu Wilsdruff und Siebenlehn und sämtliche Gemeindevorstände hiesigen amts- hauptmannschaftlichen Bezirks hierdurch angewiesen, darüber, ob innerhalb ihrer Gemeinden Volks- und Arbeiterbibliotheken bestehen, in wessen Eigenthum sich dieselben befinden, welchen Umfang sie nach der Anzahl ihrer Bände haben und welche sonstigen Einrichtungen bei denselben bestehen, insbesondere auch, in wessen Hand die Verwaltung liegt und ob die Benutzung der Bücher gegen Entgeld erfolgt oder unentgeltlich nachgelassen ist, bis

zum 15. dieses Monats

Anzeige anher zu erstatten oder Vacatscheine einzureichen.

Königl. Amtshauptmannschaft Meissen, den 1. Juni 1875.

Schmiedel.

Bekanntmachung.

Das verordnungswidrige Verfahren, welches zeither von einzelnen Polizeibehörden bei Aufhebung eines todtten oder scheinodten menschlichen Körpers beobachtet worden ist, hat Veranlassung gegeben, auf die Vorschriften der von den Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz erlassene Verordnung vom 21. September 1874, die Aufhebung von Todten und Scheintodten betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1874 Seite 311 flg.) besonders hinzuweisen und hierbei Folgendes hervorzuheben:

- 1., Die nach § 5 gedachter Verordnung vorgeschriebene Anzeige an die Königliche Staatsanwaltschaft oder das Gerichtsamt beziehentlich an das nächste Militärgericht über die Aufhebung eines todtten oder scheinodten menschlichen Körpers darf nicht auf solche Fälle beschränkt werden, in welchen ein, wenn auch vielleicht nur entfernter Verdacht eines an dem Aufzuhebenden verübten Verbrechens vorliegt, sondern ist **in jedem Falle** zu erstatten;
- 2., weder die Beerdigung der aufgefundenen Leiche noch die Ablieferung derselben an eine anatomische Lehranstalt darf eher erfolgen, als bis diejenige Behörde, an welche die sub 1. gedachte Anzeige erstattet ist, die Genehmigung erteilt hat;
- 3., im Interesse der anatomischen Lehranstalten ist eine genaue Befolgung der Vorschriften über die Ablieferung der Leichen von Selbstmördern an diese Anstalten, wie solche in § 7 Absatz 5 und 6 a. b. der bezeichneten Verordnung und in den instructiven Bemerkungen dazu Seite 129 des Leitfadens für die Gemeindevorstände zu finden sind, nothwendig und wird deshalb hierdurch eingeschärft;
- 4., über alle Fälle polizeilicher oder gerichtlicher Aufhebungen haben die Bürgermeister der Städte, in welchen die revidirte Städteordnung nicht besteht, sowie die Gemeindevorstände und die Gutsvorsteher Anzeige an die Königliche Amtshauptmannschaft zu erstatten und ein Duplicat davon an dasjenige Pfarramt abzuliefern, zu dessen Parochie der Ort der Aufhebung gehört;
- 5., zu den fraglichen Anzeigen sind jedesmal die vorgeschriebenen Formulare zu verwenden und ist zu der unter 1. gedachten Anzeige das Formular Seite 151, zu den vorstehend unter 4. erwähnten Anzeigen aber das Formular Seite 152 des genannten Leitfadens bestimmt.

Meissen, am 25. Mai 1875.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Schmiedel.

Der Handarbeiter **Johann Kretzschmar** aus Tscheschen in Schlesien ist über einen in dem Gasthose zu Neukirchen erlittenen Diebstahl zu befragen.

Da sein Aufenthalt hier unbekannt ist, wird derselbe hierdurch öffentlich geladen, behufs seiner Befragung bis längstens

den 30. dieses Monats

an hiesiger Amtsstelle zu erscheinen, oder doch bis dahin seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort anher anzuzeigen.

Alle Criminal- und Polizeibehörden werden ersucht, den p. Kretzschmar eintretenden Falls auf diese Vorladung aufmerksam zu machen und den Erfolg anher mitzutheilen.

Königl. Gerichtsamt Wilsdruff, am 1. Juni 1875.

In Interimsverwaltung:

Dr. Gangloff, Assessor.

Hauptübung der städtischen Feuerweh.

Sonntag, den 13. dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, soll auf dem hiesigen Neumarkte eine der in § 51 des hiesigen Feuerlöschregulativs vorgeschriebenen Hauptübungen der Feuerweh abgehalten werden und haben sich hierzu sämtliche Feuerwehmitglieder, Abtheilungsführer und Mannschaften, unter Anlegung ihrer Dienstabzeichen, bei Vermeidung der in § 52 des gedachten Feuerlöschregulativs angedrohten Ordnungsstrafe pünktlich einzufinden.

Sonnabend vor der Hauptübung, den 12. dieses Monats, Abends 8 Uhr, Versammlung sämtlicher Feuerwehmitglieder im hiesigen Rathhause.

Wilsdruff, am 3. Juni 1875.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker.